

Gewährung von Förderungen im Rahmen von Interventionen der flächenbezogenen Direktzahlungen und ELER-Zahlungen 2025

Kontrollen durch Monitoring
Flächenüberwachungssystem (AMS)
Vor-Ort-Kontrollen

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Redaktion: Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Stand: Juli 2025

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Einleitung

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission ist mit Artikel 10 das Flächenüberwachungssystem obligatorisch für jeden Mitgliedstaat.

Das bedeutet, dass alle Flächen im Rahmen eines Beihilfeantrages systematisch und regelmäßig mit Daten der Sentinel-Satelliten im Copernicus-Programm überwacht werden müssen. Im Artikel 10 der VO wird darauf verwiesen, dass auch andere zumindest gleichwertige Daten, wenn sie in digitaler Form vorliegen, dafür genutzt werden können: in diesem Fall werden georeferenzierte Fotos als zumindest gleichwertig angesehen.

Das Flächenüberwachungssystem (AMS) gilt für alle neuen Maßnahmen im Rahmen der GAP 2023. Für die Altmaßnahmen liegt weiterhin die VO (EU) Nr. 809/2014 zugrunde.

Dies betrifft alle flächenbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule, d. h.

- Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Einkommensstützung für Junglandwirte, Ökoregelungen),
- Erschwerenausgleich Pflanzenschutz und
- KULAP2022.

In diesem Verfahren werden alle Flächen mit den monitoringfähigen Kontrollaufgaben

- Kulturart,
- Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit) im Sinne von Art. 4 Abs. 4 a VO (EU) Nr. 2021/2115 und
- Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 3 (1) GAPDZV

für die o. g. Maßnahmen mittels Satellitenmonitoring kontrolliert.

Für Thüringen gilt: Flächen, die mit einer nicht-monitoringfähigen Kontrollaufgabe beantragt werden, gehen in eine separate Grundgesamtheit ein, dort gilt die Auswahl einer Stichprobe, welche durch eine physische Vor-Ort-Kontrolle (VOK) aufgeklärt wird. Kommt eine Fläche für die pVOK zur Auswahl, werden alle nicht-monitoringfähigen pVOK Kontrollinhalte von den AFZ kontrolliert. Nicht-monitoringfähige Kontrollaufgaben können beispielsweise sein: Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln, bestimmte Bewirtschaftungsauflagen bei Ökoregelungen oder KULAP-Maßnahmen.

Betriebe, mit Anträgen auf gekoppelte Einkommensstützungen, Beihilfen im Rahmen der Förderrichtlinie Tierwohl oder Beihilfen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen, gehen ebenfalls in eine jeweils separate Grundgesamtheit bezogen auf die jeweiligen Maßnahmen ein, aus der eine Stichprobe ausgewählt wird, deren Kontrolle durch eine physische VOK abläuft.

Altmaßnahmen, die im Rahmen der VO (EU) Nr. 809/2014 kontrolliert werden, sind:

- Ausgleichszulage Benachteiligtes Gebiet (Altmaßnahme),
- Spezifische Gebiete (Altmaßnahme) und
- KULAP2014 Öko-Maßnahmen.

Auswertung von Satellitendaten

Die Sentinel-Satelliten aus dem europäischen Erdbeobachtungsprogramm Copernicus sind mit Multispektralkameras (Sentinel-2) und Radarsensoren (Sentinel-1) bestückt. Die Verwendung der zeitlich hochaufgelösten Satellitendaten sowie deren automatisierte Auswertung sind neue Werkzeuge zur Kontrolle von Zuwendungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Förderprogramme. Durch den Einsatz von Open-Source Werkzeugen, wie zum Beispiel Sen4CAP, können mit dem Zusammenführen der Antragsdaten und Satellitendaten-Analysen zielgenaue Kontrollen durchgeführt werden.

Die Aufnahme der gesamten Landesfläche Thüringens geschieht ganzjährig alle sechs Tage mit neuen Satellitendaten (Sentinel-1 und Sentinel-2). Die Bilddaten werden prozessiert, wolkenmaskiert und in Zeitreihen abgebildet. Auf Basis derer erfolgt z. B. die Etablierung, Entwicklung und Beseitigung des Pflanzenbestandes in kulturarttypischen Entwicklungsstadien und Verläufen.

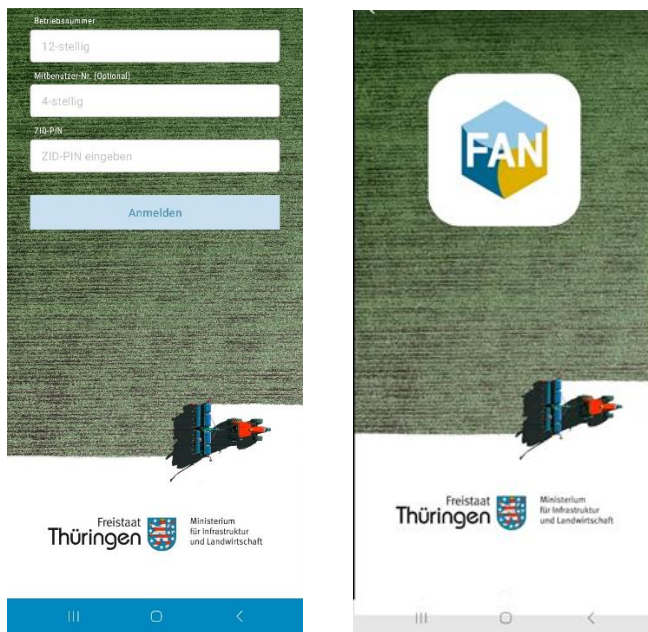
Die Bilddaten haben eine Auflösung von 10 m und werden unter der Nutzung verschiedener automatisierter Algorithmen geprüft. Ein wichtiger Prüfindex dafür ist u. a. der **NDVI**. NDVI steht für „Normalized Difference Vegetation Index“ (auch Normalized Density Vegetation Index), zu Deutsch: „normierter differenzierter Vegetationsindex“. Er ist der am häufigsten angewandte Vegetationsindex und wird auf der Basis von Fernerkundungsdaten errechnet.

In den vergangenen zwei Jahren war eine Auswertung durch den Ausfall eines Satelliten und ungünstige Wetterlagen nicht so umfassend wie erwartet. Mittlerweile ist der fehlende Satellit durch den Satellit Sentinel-1c ersetzt worden. Der zusätzliche Satellit Sentinel-2c wurde ebenfalls in Betrieb genommen. Hier sorgen nun drei Sentinel-2 Satelliten für einen häufigere Überfliegung.

Mittels Satellitenmonitoring werden die beantragten Flächen wie folgt überwacht:

- Feststellung der Kulturart
- Erkennen einer landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit auf Ackerland- und Grünlandbrachen
- Information über eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland und Ackerflächen, die zur Futtergewinnung genutzt werden (z. B. Ackergras, Klee, Wechselgrünland etc.)

TLLLR-FAN-App



Nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 GAPInVeKoSV ist der Betriebsinhaber verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Insbesondere hat er den zuständigen Behörden u. a. die erforderliche Unterstützung bei der Erstellung und Einreichung georeferenzierter Fotos (Kulturart, Mahd zur Futtergewinnung, Beweidung, Mindesttätigkeit bzw. Kennarten auf Dauergrünland) zu gewähren.

Um Sie als Antragsteller im Rahmen der Kontrollen durch Monitoring zu beteiligen und damit Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen können, wurde eine App für Smartphones sowie Tablets entwickelt.

Die TLLLR-FAN-App dient als verpflichtendes Nachweisinstrument zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 41 GAPInVeKoSV bzw. § 23 GAPInVeKoSV und steht in den bekannten App-Stores zum Download bereit.

Mit der TLLLR-FAN-App wurde eine Möglichkeit geschaffen, auf einfache Art und effiziente Weise mit der Behörde kommunizieren zu können. Sie dient der schnelleren und direkteren Kommunikation zwischen Ihnen als Antragsteller und der Behörde.

Die Zielstellung dabei ist folgende:

- Sie können fehlende oder unsichere Erkenntnisse bzgl. der Ihre Antragsflächen betreffenden Kontrollfragen aufklären.
- Ihre Antworten können durch geeignete Nachweise belegt werden, wodurch eine Reduzierung der Vor-Ort-Besuche der Behörde stattfindet, sofern die Nachweise ausreichend sind und als Beleg anerkannt werden.
- Sie sehen laufend ab Beginn des Kontrollzeitraumes die Ergebnisse aus dem Satellitenmonitoring bzw. aus physischen Kontrollen der Behörde hinsichtlich der o. g. monitoringfähigen Kontrollaufgaben.

Der Ablauf im Verfahren ist wie folgt:

Ab Juni beginnt für alle im FNN beantragten Flächen die Übergabe und Prüfung der Kontrollfragen zur Hauptkultur durch das Satellitenmonitoring.

Zusätzlich werden die beiden Fragen zur Einhaltung der Mindesttätigkeit auf Brachen sowie zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Grünland und Ackerflächen, die zur Futtergewinnung genutzt werden, an das Satellitenmonitoring gestellt, sofern Sie relevante Flächen in Ihrem Antrag aufgeführt haben. Ab diesem Zeitpunkt werden die seit 01.04.2025 aufgenommen Satellitendaten rückwirkend im Antragsjahr ausgewertet und die beantragte Kultur nach ihrem typischen Verlauf automatisiert geprüft bzw. eine Tätigkeit festgestellt.

Gleichzeitig mit Start dieser Kontrollen werden Ihnen für diese Flächen Ihres Betriebes die genannten Kontrollfragen via TLLLR-FAN-App gestellt.

Zunächst liegen Ihnen die Fragen zur Kulturart, landwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit nur zur Information vor. Diese sind im ersten Schritt nicht zu beantworten, da diese an den Satellitendienst zur Prüfung geschickt und durch diesen beantwortet werden. Der Status dieser Frage innerhalb der TLLLR-FAN-App steht auf „zur Info“, d. h. Sie müssen zu Beginn nicht tätig werden.

Sobald ein Ergebnis via Satellitendienst vorliegt, wird Ihnen dieses in die App weitergeleitet.

- Wurde die beantragte Kulturart, die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Mindesttätigkeit durch das Satellitenmonitoring bestätigt, sehen Sie das bestätigte Ergebnis und die Einstufung in der TLLLR-FAN-App auf der rechten Seite, die sogenannte Behördenseite – eine weitere Aktion Ihrerseits ist nicht notwendig.
- **Achtung:** Wenn die beantragte Kulturart durch das Satellitenmonitoring nicht bestätigt wurde, sind zwei verschiedene Folgemaßnahmen durchführbar:
 - Das **Ergebnis** des Satellitendienstes ist **korrekt**. Sie haben sich z. B. bei der Angabe der Kultur im Antrag geirrt. Sie haben nunmehr die Möglichkeit, die Angabe der Kulturart bis 30.09.2025 sanktionslos zu korrigieren. Dafür ändern Sie die Kulturart an der entsprechenden Fläche am FNN in PORTIA und reichen diesen neu ein.
 - Das **Ergebnis** des Satellitendienstes ist aus Ihrer Sicht **nicht korrekt**. Sie haben nunmehr die Möglichkeit an der entsprechenden Frage der betreffenden Fläche innerhalb der TLLLR-FAN-App ein georeferenziertes Belegfoto aufzunehmen, die Frage nach der Kulturart entsprechend der auf der Fläche befindlichen Kulturart zu beantworten und das Belegfoto einzureichen.
- Liegt im Laufe der Saison kein Ergebnis via Satellitendienst vor, sollten Sie vorsichtshalber proaktiv ein Foto der Kulturart, der erfolgten landwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit auf der entsprechenden Fläche innerhalb der FAN-App aufnehmen und einreichen, solange die Kulturarten etc. erkennbar sind (z. B. vor der Ernte).

Nach der Aufnahme eines georeferenzierten Fotos innerhalb der TLLLR-FAN-App können Sie die fotografierte Kulturart automatisiert prüfen lassen (bei Verbindung mit dem Internet), sofern diese im Portfolio der automatisiert erkennbaren Kulturen enthalten ist.

Sollte die betreffende Kulturart nicht automatisiert bestimmbar sein, wird das Foto visuell in der Behörde geprüft. Gleiches betrifft die Nachweisfotos zur landwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit.

Wie im letzten Jahr ist es möglich, bis zur Bereitstellung der Kontrollfragen, freie Nachweise für Tätigkeiten auf Grünland, für Tätigkeiten auf Brachen und für die Kulturarten aufzunehmen. Diese sind dann in der FAN-App zu speichern und im weiteren Verlauf in die Kontrollfragen einzuarbeiten. Dabei werden automatisch die Freien Nachweise zur Beantwortung vorgeschlagen, die standortbasiert zur Teilfläche passen.

Anbei einige Antworten, da es immer wieder zu Nachfragen zum Status der Kontrollfragen in der FAN-App kommt:

„Zu Beginn der Saison stehen alle Kontrollfragen, die gleichzeitig durch Satelliten überwacht werden, auf „zur Info“. Sobald die Übertragung der ersten Ergebnisse aus dem Monitoring erfolgt, können Sie auf der Behördenseite die Einstufung erkennen und ggf. darauf reagieren, wenn bspw. eine Kulturart festgestellt wurde, die aber nicht auf der Fläche war.

Ab einem bestimmten Datum werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Ergebnisse aus dem Satellitenmonitoren vorliegen oder nicht mehr zu erwarten sind, die entsprechenden Kontrollfragen auf „zu beantworten“ gesetzt. Dieser Zeitpunkt ist von Kontrollfrage zu Kontrollfrage unterschiedlich. Kulturartenkontrollfragen werden z. B. eher auf „offen“ gesetzt als Fragen nach der Mindesttätigkeit auf Brachen.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt sollten Sie nach diesen Kontrollfragen in der FAN-App filtern und Nachweise zur Kulturart oder Bewirtschaftung einreichen.

Wichtig!

Wir empfehlen Ihnen den Download und die Nutzung der TLLLR-FAN-App ausdrücklich, da Sie als Antragsteller davon profitieren können und durch die übertragenen Ergebnisse aus den Kontrollen in der Behörde einerseits die Möglichkeit bekommen, Ihren Antrag [sanktionsfrei](#) bis [30.09.2025](#) zu ändern und sich andererseits nach Einreichung eines qualifizierten Nachweises die Kontrolle durch die Behörde vor Ort ersparen.

Nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 GAP-InVeKoSV besteht eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht des Antragstellers. Demnach ist die Behörde nicht mehr zwingend verpflichtet, alle anderen Angaben nachzukontrollieren oder offene Fragen aufzuklären. Dahingehend sollte Ihnen auch bewusst sein, dass eine nicht beantwortete Frage oder eine andere Antwort, bspw. eine andere Kulturart vorgefunden als beantragt, zu einer Feststellung und ggf. zu einer Sanktion im Rahmen ihres Antrages führt.

Kennartennachweis mittels TLLLR-FAN-App

Für Antragsteller der Ökoregelung 5 und alle K1/K2 Antragsteller besteht die Verpflichtung, ihre Kennarten bzgl. der Maßnahmen ÖR5, K1 und K2 nach der Förderrichtlinie KULAP2022 mittels der TLLLR-FAN-App bis zum 30.09.2025 nachzuweisen.

KULAP2022 Kennarten K1 und K2

Für die bewilligten KULAP-Förderobjekte K1 und K2 werden im April die entsprechenden Kontrollfragen angelegt und auf die TLLLR-FAN-App übertragen. Für den Nachweis der Kennarten müssen auf jeder sogenannten Begehungsfläche eines bewilligten KULAP-Förderobjektes

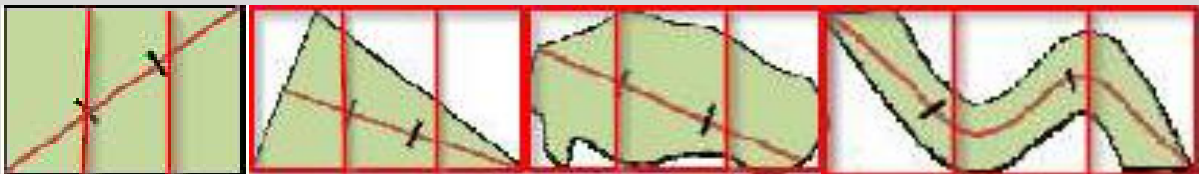
- für die KULAP-Maßnahme K1 sechs Kennarten aus der Liste A und
- für die KULAP-Maßnahme K2 acht Kennarten aus der Liste B

vorhanden sein.

Die Begehungsflächen teilen sich wie folgt ein:

- Förderobjekt unter 3 ha = eine Begehungsfläche
- Förderobjekt ab 3 bis unter 5 ha = zwei (in etwa gleich große) Begehungsflächen
- Förderobjekt über 5 ha = drei (in etwa drei gleich große) Begehungsflächen

Die geforderten Begehungsflächen werden entsprechend der Flächengröße des bewilligten KULAP-Förderobjektes in der Behörde vorberechnet und in die TLLLR-FAN-App als Hilfestellung übertragen. In der Kartenanzeige sind diese somit sichtbar. Es handelt sich dabei um automatisiert berechnete Flächen. Wichtig ist, dass die geforderten Kennarten pro errechneter Begehungsfläche durch Sie aufgenommen und eingereicht werden. Damit Sie immer erkennen können, dass Sie sich auch auf der richtigen Stelle befinden, wird Ihr eigener Standort ebenfalls dargestellt.



Finden Sie auf der betreffenden Begehungsfläche von **einer Kennart drei Individuen**, dann reichen Sie von einem Individuum Fotos laut den Vorgaben der TLLLR-FAN-App ein. Es muss dabei der Nachweis der gleichen Kennarten nicht auf allen Begehungsflächen erfolgen, es können auch andere aus der betreffenden Liste sein.

Die Kennarten liegen dann für jede Begehungsfläche mit der Fotofunktion der TLLLR-FAN-App vor und die Prüfung läuft über einen Webservice ab, sodass das bisherige Aufnahmeprotokoll und die Flächenskizze nicht mehr benötigt werden. Beispielbilder jeder Kennart stehen Ihnen in der TLLLR-FAN-App zur Verfügung. Diese können bei der korrekten Pflanzenerkennung und Fotoerstellung helfen.

Ökoregelung 5

Wenn Sie Flächen mit der Ökoregelung 5 (ÖR5) beantragen wollen, erfolgt der Kennartennachweis ebenfalls über die TLLLR-FAN-App.

Bei der ÖR5 ohne Kombination mit K1/2 können die entsprechenden Kontrollfragen erst nach dem Ende der Antragstellung (31.05.2025) erzeugt und in die TLLLR-FAN-App übertragen werden. Allerdings blühen einige Kennarten (z. B. Schlüsselblume) schon vor dem Zeitpunkt des Übertragens der Kontrollfragen an die TLLLR-FAN-App. Dafür wurde die Möglichkeit einer freien Nachweisaufnahme für Sie eingerichtet, um bereits Fotos von Kennarten schon zur Blütezeit mit der TLLLR-FAN-App aufzunehmen und diese in der Mediengalerie der TLLLR-FAN-App zu speichern.

Nach Abschluss der Antragstellung, werden die entsprechenden Kontrollfragen erzeugt und in Ihre TLLLR-FAN-App eingespielt. Dann können Sie die bereits im Frühjahr aufgenommenen Fotos den jeweiligen Kontrollfragen bzw. ihren beantragten ÖR5-Flächen zuordnen.

Dafür werden automatisch die Freien Nachweise zur Beantwortung vorgeschlagen, die standortbasiert zur Teilfläche bzw. zur Begehungsfläche passen.

Der Layer Begehungsflächen Vorjahr beinhaltet die beantragten ÖR5-Flächen aus 2024. Diese können Sie als Orientierung für ihre ÖR5-Begehungsflächen 2025 bis zur Übermittlung der aktuellen Flächen nutzen, sofern sich die Flächengrößen von 2024 zu 2025 nicht verändern.

Die Begehungsflächen teilen sich wie folgt ein:

- Förderobjekt unter 3 ha = eine Begehungsfläche
- Förderobjekt ab 3 bis unter 5 ha = zwei (in etwa gleich große) Begehungsflächen
- Förderobjekt über 5 ha = drei (in etwa drei gleich große) Begehungsflächen

Finden Sie auf der betreffenden Begehungsfläche von **einer Kennart drei Individuen**, dann nehmen Sie von einem Individuum Bilder laut Vorgaben mit der Fotofunktion der TLLLR-FAN-App auf. Die Fotos werden mittels dem Web-Service geprüft und dann in der Mediengalerie der TLLLR-FAN-App gespeichert. Es muss dabei nicht auf allen Begehungsflächen dieselben Kennarten geben, es können auch andere aus der betreffenden Liste sein. Es werden Ihnen Beispielbilder jeder Kennart in der TLLLR-FAN-App angezeigt. Diese können Ihnen bei der korrekten Pflanzenerkennung und Fotoerstellung helfen.

Flächen die kombiniert mit K1/K2 und ÖR5 beantragt werden, braucht man nur einmal nachweisen. Das bedeutet, dass bspw. eingereichte Nachweise für K1 innerhalb des Systems bei bestimmten Voraussetzungen automatisch anerkannt werden. Das ist nur möglich, wenn sich die beantragten Flächen und gleichzeitig vorberechneten Begehungsflächen für KULAP-Kennarten und ÖR5 überlagern.

Achtung!

Wenn die KULAP-Fläche kleiner 5 ha und die sich überlagernde ÖR5-Fläche größer 5 ha ist, werden für KULAP nur 2 BGF und für ÖR5 3 BGF gebildet. Diese kann man u. U. nicht voneinander ableiten.

Sollte es beim Nachweis der Kennarten Probleme mit der TLLLR-FAN-App geben, wenden Sie sich bitte an den Support der TLLLR-FAN-App oder an die zuständige Zweigstelle des TLLLR.

Die Anleitungen zur Bedienung der TLLLR-FAN-App finden Sie sowohl in PORTIA als auch auf der Internetseite des TLLLR.

Wichtig: Nach Übermittlung der Einstufung der Kennartenfrage, werden Ihnen ausschließlich die zur Beantwortung herangezogenen Kennarten angezeigt.

Flächengrößenkontrolle

Die Flächengrößenbestimmung aller beantragten Flächen erfolgt durch die Referenzpflege und Verwaltungskontrolle in der Bewilligungsbehörde.

Im gesamtheitlichen Kontrollverfahren (VWK, AMS, Monitoring, physische VOK) werden festgestellte Flächendifferenzen auf die Vorjahre zurückverfolgt und können somit ggf. nach Überprüfung des Einzelfalles auch zu Rückforderungen führen.

Ihnen als Antragsteller obliegt immer die Verantwortung für die Richtigkeit der beantragten Flächengeometrien in Abhängigkeit der aktuellen Gegebenheiten vor Ort.

Die für die Beantragung relevanten Flächengeometrien können Sie durch eigene Messungen mit geeigneter GNSS-Technik bzw. in GIS-Anwendungen ermitteln oder durch Beauftragung von Dienstleistern ermitteln lassen.

Auch die zur Verfügung gestellten hochaufgelösten digitalen Orthofotos bzw. Satellitenbilder können für die Abgrenzung und Digitalisierung der zu beantragenden Flächen herangezogen werden.

Wir möchten auf die Möglichkeit hinweisen, sich von Experten unterstützen zu lassen.